



Nr.: 1/2010

25. März 2010

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER TU DRESDEN

Inhaltsverzeichnis

Seite

Technische Universität Dresden Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften Fachrichtung Psychologie Ordnung zur Durchführung und Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren (MC-Ordnung) Vom 07.12.2009	3
Verfahrensregelung über Inhalt, Zuständigkeiten, Gestaltung und Veröffentlichung von Rundschreiben, Rektoranweisungen und Amtlichen Bekanntmachungen (zuletzt veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden Nr.: 5/2008)	9
Satzung vom 29.01.2010 zur Änderung der Wahlordnung der Technischen Universität Dresden Vom 29.07.2009 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 5/2009)	10
Technische Universität Dresden Philosophische Fakultät Satzung vom 18.01.2010 zur Änderung der Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Medienforschung, Medienpraxis Vom 22.04.2005 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 05/2005) in der zuletzt geänderten Fassung Vom 18.07.2005 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 06/2005)	11
Technische Universität Dresden Philosophische Fakultät Satzung vom 18.01.2010 zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Medienforschung, Medienpraxis Vom 22.04.2005 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 05/2005)	29
Anzeige Verlust von zwei Dienstsiegeln der Fachhochschule Dortmund	35
Satzung vom 10.03.2010 zur Änderung der Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Biotechnologischen Zentrums (BIOTEC) der Technischen Universität Dresden Vom 24.08.2006 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 8/2006)	36

Technische Universität Dresden Fakultät Maschinenwesen Ordnung über die Feststellung der Eignung im nicht-konsekutiven Master-Studiengang Textil- und Konfektionstechnik (Eignungsfeststellungsordnung) Vom 11.02.2010	39
Satzung vom 22.02.2010 zur Änderung der Ordnung für die Zugangsprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung an der Technischen Universität Dresden Vom 16.02.2006 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 6/2006)	44
Technische Universität Dresden Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus Satzung vom 22.02.2010 zur Änderung der Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschule im Studiengang Zahnmedizin Vom 20.03.2008 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 4/2008)	45
Technische Universität Dresden Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus Satzung vom 22.02.2010 zur Änderung der Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschule im Studiengang Medizin Vom 25.02.2009 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 02/2009)	46

Technische Universität Dresden

**Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften
Fachrichtung Psychologie**

**Ordnung zur Durchführung und Bewertung von Prüfungsleistungen
nach dem Multiple-Choice-Verfahren
(MC-Ordnung)**

Vom 07.12.2009

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss und Prüfer
- § 3 Prüfungsleistungen
- § 4 Multiple-Choice-Verfahren
- § 5 Genehmigung des Multiple-Choice-Verfahrens
- § 6 Bewertung von Einfach-Wahlaufgaben
- § 7 Bewertung von Mehrfach-Wahlaufgaben
- § 8 Gesamtbewertung der Prüfungsleistung
- § 9 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt die Durchführung und Bewertung von Prüfungsleistungen innerhalb der Studiengänge der Fachrichtung Psychologie der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften der Technischen Universität Dresden, die Prüfungsaufgaben nach dem Multiple-Choice-Verfahren enthalten. Sie ergänzt die Bestimmungen der geltenden Prüfungsordnungen der Studiengänge der Fachrichtung. Die Bestimmungen der jeweils geltenden Prüfungsordnung des jeweils betroffenen Studienganges der Fachrichtung gelten auch für Prüfungsleistungen nach dieser Ordnung, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist. Vom Anwendungsbereich der Ordnung ausdrücklich ausgenommen ist der Aufbaustudiengang Psychologische Psychotherapie.

§ 2 Prüfungsausschuss und Prüfer

(1) Bei der Durchführung und Bewertung von Prüfungsleistungen nach dieser Ordnung befolgt der zuständige Prüfungsausschuss die Regelungen dieser Ordnung und sorgt dafür, dass diese von den Prüfern eingehalten werden.

(2) Die Prüfertätigkeit besteht bei Prüfungsleistungen nach dieser Ordnung

1. in der Auswahl des Prüfungstoffes,
2. der Ausarbeitung der Prüfungsaufgaben und Festlegung der Antwortmöglichkeiten,
3. der Festlegung des Gewichtungsfaktors und
4. der Bewertung der Prüfungsleistungen gemäß §§ 6 bis 8.

Bei den Tätigkeiten nach Nummer 1 bis 3 wirken der Prüfer und ein Zweitprüfer zusammen. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen, die vollständig aus Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben bestehen, ist der Einsatz von zwei Prüfern nicht erforderlich.

(3) Soweit die Prüfungsleistung nur teilweise aus Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben besteht, erfolgt ihre Bewertung insgesamt in der Regel durch zwei Prüfer. Für die Bewertung der Prüfungsaufgaben, die nicht im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, gelten dabei die einschlägigen Regelungen der jeweils im betroffenen Studiengang geltenden Prüfungsordnung.

§ 3 Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen, die nach dieser Ordnung teilweise oder vollständig im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden können, sind nur schriftliche Prüfungen gemäß § 20 der geltenden Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Psychologie sowie Klausurarbeiten gemäß den Prüfungsordnungen aller weiteren Studiengänge der Fachrichtung.

§ 4

Multiple-Choice-Verfahren

(1) Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben zeichnen sich dadurch aus, dass zur Lösung der Prüfungsaufgabe eine Auswahl unter mehreren vorgegebenen Antworten zu treffen ist und die für richtig gehaltenen Antworten zu markieren sind.

(2) Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben werden als Einfach-Wahlaufgaben (1 aus n) und Mehrfach-Wahlaufgaben (x aus n) gestellt. Im Rahmen von Einfach-Wahlaufgaben (1 aus n) folgen auf eine Frage, eine unvollständige Aussage usw. n Antworten, Aussagen oder Satzergänzungen. Aufgabe ist es hier, je nach Fragestellung die einzig richtige, einzig falsche oder die beste Antwort auszuwählen und zu kennzeichnen. Bei Mehrfach-Wahlaufgaben (x aus n) folgen auf eine Frage, eine unvollständige Aussage usw. n Antworten, von denen x Antworten zutreffen. Dabei darf x höchstens n-1 betragen und muss größer als 0 sein. Bei jeder Antwort ist zu entscheiden, ob sie für die Fragestellung zutrifft oder nicht. An der Fragestellung ist nicht zu erkennen, ob nur eine oder mehr als eine Antwort richtig ist.

(3) Einzelne Fragen und Aufgaben einer ansonsten nicht im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführten Prüfungsleistung, die mit einer Alternativenauswahl wie „ja“ oder „nein“ bzw. „richtig“ oder „falsch“ zu beantworten sind, insbesondere wenn eine Begründung der Antwort gefordert ist oder bewertet werden kann, stellen keine Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben dar. Bemerkungen und Texte des Prüfungskandidaten, die Fragen diskutieren und Antwortalternativen in Frage stellen oder als teilweise richtig und teilweise falsch bezeichnen, werden bei der Bewertung der Prüfungsleistung im Multiple-Choice-Verfahren grundsätzlich nicht berücksichtigt.

§ 5

Genehmigung des Multiple-Choice-Verfahrens

(1) Prüfungsleistungen, die teilweise oder vollständig im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, müssen beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses rechtzeitig vor Beginn der betreffenden Prüfungsperiode beantragt werden. Der Antrag muss eine Begründung, warum die Prüfungsleistung im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden soll, die Namen der Prüfer sowie die Versicherung, dass die Beschränkungen aus Absatz 2 und 3 eingehalten werden, enthalten. Darüber hinaus ist dem Antrag eine Musterlösung beizulegen, die bei der Klausureneinsicht für die Prüflinge bereitzuhalten ist. Aus der Musterlösung muss die Aufgabenart gemäß § 4 Abs. 2, der Gewichtungsfaktor, die Punktzahlen der einzelnen Prüfungsaufgaben sowie die sich gemäß § 8 ergebende die Gesamtpunktzahl hervorgehen. Der Antrag ist von beiden Prüfern zu unterzeichnen. Auf dieser Grundlage entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der nachfolgenden Absätze über die Genehmigung der Durchführung der Prüfungsleistung im Multiple-Choice-Verfahren.

(2) Eine Prüfungsleistung, die vollständig aus Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben besteht, darf nur im Rahmen einer Hochschulprüfung genehmigt werden, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht. Dabei darf die Note dieser Prüfungsleistung nicht mit mehr als 80 Prozent in die aus dem gegebenenfalls gewichteten Durchschnitt der Noten aller Prüfungsleistungen bestehende Gesamtnote der Hochschulprüfung eingehen.

(3) Eine Prüfungsleistung, die teilweise aus Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben besteht, darf nur genehmigt werden, wenn der Anteil der durch die Bearbeitung der Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben zu erwerbenden Punkte 80 Prozent der insgesamt zu erwerbenden Punkte der Prüfungsleistung nicht überschreitet.

§ 6

Bewertung von Einfach-Wahlaufgaben

Die Bewertung von Einfach-Wahlaufgaben setzt sich aus zwei Teilen zusammen: einer Rohpunktzahl und einem Gewichtungsfaktor, der den Schwierigkeitsgrad der Prüfungsaufgabe widerspiegelt. Die maximal erreichbare Rohpunktzahl für eine Prüfungsaufgabe entspricht der Anzahl der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten. Wird nur und genau die vorgesehene Antwort markiert, wird die gesamte Rohpunktzahl vergeben. Keine Rohpunkte werden vergeben, wenn eine andere Antwort, mehrere Antworten oder gar keine Antwort gegeben wurde. Die erreichte Punktzahl für eine Prüfungsaufgabe ergibt sich aus der Rohpunktzahl multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor.

§ 7

Bewertung von Mehrfach-Wahlaufgaben

(1) Die Bewertung von Mehrfach-Wahlaufgaben setzt sich aus zwei Teilen zusammen: einer Rohpunktzahl und einem Gewichtungsfaktor, der den Schwierigkeitsgrad der Prüfungsaufgabe widerspiegelt. Die maximal erreichbare Rohpunktzahl für eine Prüfungsaufgabe entspricht der Anzahl der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten. Die gesamte Rohpunktzahl wird vergeben, wenn genau die Antworten markiert wurden, die als richtig vorgesehen sind.

(2) Für teilweise richtige Lösungen wird die Rohpunktzahl nach folgender Regel ermittelt: Für jede zutreffende und markierte Antwort sowie für jede nicht zutreffende und nicht markierte Antwort, also bei jeder Übereinstimmung zwischen vorgesehener Antwort und tatsächlicher Antwort, wird ein Rohpunkt vergeben. Besteht keine Übereinstimmung zwischen der vorgesehenen Antwort und der tatsächlichen Antwort, so wird kein Rohpunkt vergeben. Es werden ebenfalls keine Rohpunkte vergeben, wenn keine der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten gewählt wurden, auch wenn dabei nicht zutreffende Antworten korrekt nicht markiert worden sind, und wenn alle vorgegebenen Antworten markiert wurden, auch wenn dabei zutreffende Antworten korrekt markiert worden sind.

(3) Die erreichte Punktzahl für eine Aufgabe ergibt sich aus der Rohpunktzahl multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor.

§ 8

Gesamtbewertung der Prüfungsleistung

(1) Zur Gesamtbewertung einer Prüfungsleistung, die vollständig aus Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben besteht, werden die erreichten Punktzahlen aller Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben zu einer Gesamtpunktzahl addiert. Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht hat.

(2) Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfungsleistung erforderliche Mindestzahl an Punkten erreicht, so lautet die Note

"sehr gut" (Note 1),	wenn er mindestens 75 vom Hundert,
"gut" (Note 2),	wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 vom Hundert,
"befriedigend" (Note 3),	wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 vom Hundert,
"ausreichend" (Note 4),	wenn er keine oder weniger als 25 vom Hundert

der darüber hinaus erzielbaren Punkte erreicht hat. Hat der Prüfling die für das Bestehen erforderliche Mindestpunktzahl nicht erreicht, lautet die Note "nicht ausreichend" (Note 5). Die Prüfungsnoten entsprechen dabei einer Bewertung wie folgt:

"sehr gut" (Note 1),	= eine hervorragende Leistung;
"gut" (Note 2),	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
"befriedigend" (Note 3),	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
"ausreichend" (Note 4),	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
„nicht ausreichend“ (Note 5)	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Für Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben, die im Rahmen von Prüfungsleistungen gestellt werden, die nur teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, wird jeweils eine festgelegte Teilpunktzahl vergeben. Die Teilpunktzahl ist diejenige Punktzahl, die im Verhältnis zur Gesamtpunktzahl der Prüfungsleistung für die Bearbeitung der Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben maximal erreicht werden kann. Sie darf 50 Prozent der zu erreichenden Gesamtpunktzahl nicht überschreiten. Zur Gesamtbewertung der Prüfungsleistung werden die in den Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben gemäß § 6 und § 7 erreichten Punktzahlen jeweils addiert und in die hiermit erreichte Teilpunktzahl umgerechnet. Dabei entsprechen 100 Prozent der in den Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben erreichten Punkte 100 Prozent der zu erreichenden Teilpunktzahl. Die Teilpunktzahl wird mit den in den übrigen Prüfungsaufgaben erreichten Punkten zu einer Gesamtpunktzahl addiert und entsprechend der Regelung der einschlägigen Prüfungsordnung die Note für die Prüfungsleistung vergeben.

(4) Stellt sich heraus, dass eine Prüfungsleistung, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt wurde, zu schwer war und mindestens 50 Prozent der Prüfungsteilnehmer die Prüfung bei Anwendung der Bestehensgrenze gemäß Absatz 1 nicht bestanden hätte, ist die Bestehensgrenze nach Absatz 1 durch die Prüfer angemessen, höchstens aber auf 35 Prozent der zu erreichenden Gesamtpunktzahl herabzusetzen. Auf Antrag der Prüfer kann der Prüfungsausschuss eine weitere Herabsetzung der Grenze gestatten; er kann stattdessen auch bestimmen, dass die Prüfungsleistung wiederholt werden muss.

§ 9

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften der Technischen Universität Dresden vom 21.10.2009 und der Genehmigung des Rektorats vom 17.11.2009.

Dresden, den 07.12.2009

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

Verfahrensregelung über Inhalt, Zuständigkeiten, Gestaltung und Veröffentlichung von Rundschreiben, Rektoranweisungen und Amtlichen Bekanntmachungen (zuletzt veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden Nr.: 5/2008)

Die oben genannte Verfahrensregelung ist mit Neuregelung der Verfahrensweise zur Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden (vgl. Mitteilung des Rektors 3/2009) außer Kraft getreten. Die Verfahrensregelung über Inhalt, Zuständigkeiten, Gestaltung und Veröffentlichung von Rundschreiben und Mitteilungen des Rektors ist im Rundschreiben D1/2/10 neu geregelt. Damit sind die Veröffentlichungen in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 5/1994 und Nr.: 5/2008 unwirksam.

Satzung vom 29.01.2010 zur Änderung der Wahlordnung der Technischen Universität Dresden Vom 29.07.2009 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 5/2009)

Nachfolgende Änderung wurde vom Rektorat der TU Dresden in der Sitzung am 03.11.2009 beschlossen. Der vorläufige Senat hat der Änderung am 09.12.2009 zugestimmt.

Im § 16 Abs. 1 wird Satz 4 gestrichen.

Dresden, den 29.01.2010

Der Rektor

Prof. Hermann Kokenge

Satzung vom 18.01.2010 zur Änderung der Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Medienforschung, Medienpraxis Vom 22.04.2005
(veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 05/2005) in der zuletzt geänderten Fassung Vom 18.07.2005 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 06/2005)

Aufgrund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Medienforschung, Medienpraxis vom 22.04.2005

Die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Medienforschung, Medienpraxis vom 22.04.2005 wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
"In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch Vorlesungen, Tutorien, Seminare, Übungen und ein Berufspraktikum vermittelt, gefestigt und vertieft."
 - b) Absatz 2 Satz 5 wird wie folgt gefasst:
"In Übungen werden Methoden und Arbeitstechniken anhand konkreter Aufgabenstellungen eingeübt und angewendet."
 - c) Absatz 2 Satz 6 wird gestrichen.
 - d) Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
"In Modulen, die erkennbar mehreren Studienordnungen unterliegen, sind für inhaltsgleiche Lehrformen Synonyme zulässig."

2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
"Auf den Kernbereich entfallen 125 Credits mit einem Gesamtumfang von 60 Semesterwochenstunden (SWS), auf den Ergänzungsbereich 35 Credits mit einem Gesamtumfang in Abhängigkeit des Wahlverhaltens des Studierenden zwischen 16 und 20 SWS. Der Bereich der Allgemeinen Qualifikation umfasst 20 Credits, wobei 10 Credits auf das Modul Allgemeine Qualifikation 1 (MeFoMePra AQUA 1) im Umfang zwischen 6 und 8 SWS und 10 Credits auf das Modul Allgemeine Qualifikation 2 (MeFoMePra AQUA 2) mit dem Berufspraktikum entfallen."
 - b) Absatz 3 Satz 3 entfällt.

- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 "Der Kernbereich setzt sich in der Orientierungsphase aus den Modulen "Grundlagen der Kommunikationsforschung", "Grundlagen der Medienstruktur und –organisation" und "Grundlagen Forschungsmethoden" zusammen. In der Vertiefungsphase werden die Module "Aktuelle Themen der Kommunikationswissenschaft" und "Forschungsmethoden" besucht. Das Modul "Medienpraxis" erstreckt sich auf die Orientierungsphase und die Vertiefungsphase. Studierende im Schwerpunktbereich "Medien- und Meinungsforschung" absolvieren zusätzlich die Module "Publikumsforschung" und "Öffentliche Meinung", Studierende im Schwerpunktbereich "PR und Politische Kommunikation" absolvieren zusätzlich die Module "Politische Kommunikation" und "Öffentlichkeitsarbeit". In der Projektphase sind von allen Studierenden die Module "Forschungsprojekt" und "Reflexion" zu absolvieren. Alle in den Modulen angebotenen Veranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen."
 - d) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 "Davon entfallen 10 Credits auf ein Berufspraktikum und 10 Credits werden in einem Pflichtmodul (mit wahlpflichtigem Inhalt) erworben, innerhalb dessen Lehrveranstaltungen aus dem Fakultätsangebot für diesen Bereich frei gewählt werden können."
 - e) Absatz 6 Satz 3 wird gestrichen.
 - f) Dem Absatz 7 wird nach Satz 3 angefügt:
 "Die Änderungen finden grundsätzlich nur Anwendung auf die Studierenden, die in den geänderten Modulen noch nicht zu Prüfungsleistungen zugelassen wurden; die geänderte Fassung findet im Übrigen nur auf Antrag der Studierenden Anwendung. Der Prüfungsausschuss erlässt zur Ausgestaltung vorgenannter Bestimmungen Ausführungsbestimmungen."
 - g) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:
 "Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache abgehalten. Wenn sich Inhalt und Qualifikationsziel eines Moduls dafür eignen, kann der Fakultätsrat auf Vorschlag der Studienkommission eine andere Lehrsprache beschließen, wenn für die Studierenden eine Satz 1 entsprechende Alternative in demselben Studienjahr besteht."
 - h) Die Zählung des nachfolgenden Absatzes wird entsprechend angepasst.
3. § 8 Abs. 3 wird gestrichen.
 4. Die Modulbeschreibungen der Module des Kernbereiches und des Bereiches Allgemeine Qualifikation (Anlage 1) erhalten die dieser Satzung als Anlage beigefügte neue Fassung, die Modulbeschreibungen für die Ergänzungsbereiche werden ins "Handbuch der Ergänzungsbereiche" der Philosophischen Fakultät aufgenommen und fakultätsüblich bekannt gemacht.
 5. Der Studienablaufplan (Anlage 2) erhält die dieser Satzung beigefügte neue Fassung.

Artikel 2 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

1. Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.10.2007 in Kraft und werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.
2. Studierende, die bereits vor dem 01.10.2007 im Bachelor-Studiengang Medienforschung, Medienpraxis immatrikuliert waren und ihr Studium im Bachelor-Studiengang Medienforschung, Medienpraxis zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Änderungs-

satzung noch nicht beendet haben, beenden das Studium nach den Bestimmungen der Studienordnung vom 22.04.2005. Studierende, die zum Wintersemester 2006/2007 immatrikuliert wurden, können auf Antrag ihr Studium nach den Bestimmungen der Studienordnung in der zum 01.10.2007 geänderten Fassung beenden.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 12.09.2007 und der Genehmigung durch das Rektoratskollegium am 16.09.2008.

Dresden, den 18.01.2010

Der Rektor
der Technischen Universität

Prof. Hermann Kokenge

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Module des Kernbereichs in der Orientierungsphase

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
MeFoMePra 1	Grundlagen der Kommunikationsforschung	Prof. Dr. W. Donsbach
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte des Moduls sind Grundbegriffe und Kernbefunde aus den Bereichen Medieninhaltsforschung, Rezeptionsforschung, Wirkungsforschung und Journalismusforschung. Die Studierenden kennen die zentralen Begriffe und Systematiken, mit denen die empirisch-sozialwissenschaftliche Kommunikationsforschung ihren Gegenstand beschreibt. Darüber hinaus verfügen sie über grundlegende Kenntnisse und Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens und sind in der Lage, eigenständig konkrete wissenschaftliche Fragestellungen zu bearbeiten.	
Lehrformen	Das Modul umfasst - eine Vorlesung (4 SWS) und - zwei Tutorien (je 2 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelor-Studiengang Medienforschung, Medienpraxis.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist, die aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten besteht.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 10 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Klausurarbeit.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Gesamtstundenaufwand für die Präsenz in den Lehrveranstaltungen, das Selbststudium und das Erbringen der Studien- und Prüfungsleistungen beträgt 300 Arbeitsstunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
MeFoMePra 2	Grundlagen Forschungsmethoden	Prof. Dr. L. Hagen
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte des Moduls sind die Grundlagen der empirischen Sozialforschung und der Statistik. Die Studierenden kennen die wissenschaftstheoretischen Grundlagen der empirischen Sozialforschung. Sie verfügen über Basiswissen über die am häufigsten angewendeten Forschungsmethoden und Forschungsdesigns. Darüber hinaus kennen sie die Grundlagen der deskriptiven und induktiven Statistik. Mit den erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten sind die Studierenden in der Lage, Forschungsergebnisse kritisch zu bewerten und selbst empirische Forschungsprojekte zu bearbeiten.	
Lehrformen	<p>Das Modul umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Vorlesung zur Einführung in die empirischen Forschungsmethoden I (2 SWS), - eine Vorlesung zur Einführung in die empirischen Forschungsmethoden II (2 SWS), - eine Vorlesung zu Statistik I (2 SWS), - eine Vorlesung zu Statistik II (2 SWS), - ein Übung zu Statistik I (2 SWS) und - ein Übung zu Statistik II (2 SWS). 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelor-Studiengang Medienforschung, Medienpraxis.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Diese besteht aus vier Klausurarbeiten von jeweils 90 Minuten Dauer. Die Modulprüfung ist bestanden, wenn sowohl die Bewertungen der beiden Klausurarbeiten zu den Vorlesungen zur Einführung in die empirischen Forschungsmethoden I und II als auch die Bewertungen der beiden Klausurarbeiten zu den Vorlesungen zur Statistik I und II jeweils im Durchschnitt mindestens die Note 4,0 ergeben.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 14 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Mittel der Noten der vier Klausurarbeiten.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten, beginnend im Wintersemester.	
Arbeitsaufwand	Der Gesamtstundenaufwand für die Präsenz in den Lehrveranstaltungen, das Selbststudium und das Erbringen der Prüfungsleistungen beträgt 420 Arbeitsstunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
MeFoMePra 3	Medienpraxis	Prof. Dr. W. Donsbach
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte des Moduls sind berufspraktische Fertigkeiten im Journalismus und der Öffentlichkeitsarbeit. Die Studierenden sollen ihre Veranstaltungen aus verschiedenen Bereichen des Journalismus (Zeitung, Hörfunk, Fernsehen, Internet) oder der PR wählen, um ein möglichst breites Spektrum abzudecken. Die Studierenden kennen Grundlagen der journalistischen Arbeitsmethoden sowie der Öffentlichkeitsarbeit und sind mit verschiedenen Arbeitsweisen und Darbietungsformen vertraut. Die erworbenen Fähigkeiten bereiten die Studierenden auf eine spätere berufliche Tätigkeit in den Feldern Journalismus und Öffentlichkeitsarbeit vor.	
Lehrformen	Das Modul umfasst - drei Seminare (je 2 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelor-Studiengang Medienforschung, Medienpraxis.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus drei journalistischen bzw. PR-Arbeitsprodukten (alternativen Prüfungsleistungen, z.B. Recherchen, Reportagen, Filmberichte, Pressemitteilungen, Konzepte).	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 15 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten, beginnend im Wintersemester.	
Arbeitsaufwand	Der Gesamtstundenaufwand für die Präsenz in den Lehrveranstaltungen, das Selbststudium und das Erbringen der Prüfungsleistungen beträgt 450 Arbeitsstunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst drei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
MeFoMePra 4	Grundlagen der Medienstruktur und -organisation	Prof. Dr. L. Hagen
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalt des Moduls sind die Grundlagen der Struktur und Organisation der Medien und des Medienrechts. Die Studierenden setzen sich mit der Geschichte der öffentlichen Kommunikation, der Entwicklung ihrer Institutionen und den kommunikationspolitischen, medienökonomischen sowie medienrechtlichen Rahmenbedingungen für Massenkommunikation speziell im politischen System der Bundesrepublik Deutschland auseinander. Die Studierenden verfügen über ein grundlegendes Verständnis für die Struktur und Organisation des Mediensystems und dessen Verflechtung mit verschiedenen gesellschaftlichen Teilbereichen. Sie sind in der Lage, aktuelle Diskussionen und Entwicklungen des Mediensystems nachzuvollziehen und einzuordnen.</p>	
Lehrformen	<p>Das Modul umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Vorlesung (4 SWS) und - ein Tutorium (2 SWS). 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelor-Studiengang Medienforschung, Medienpraxis.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist, die aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten besteht.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 10 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Klausurarbeit.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Gesamtstundenaufwand für die Präsenz in den Lehrveranstaltungen, das Selbststudium und das Erbringen der Studien- und Prüfungsleistungen beträgt 300 Arbeitsstunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Module des Kernbereichs in der Vertiefungsphase

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
MeFoMePra 5	Aktuelle Themen der Kommunikationswissenschaft	Prof. Dr. W. Donsbach
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalt des Moduls sind aktuelle Themen und Anwendungsfelder der Kommunikationswissenschaft. Die Studierenden kennen aktuelle Entwicklungen und wissenschaftliche Problemstellungen des Faches und sind in der Lage, diese vor dem Hintergrund des erworbenen Wissens zu reflektieren. Darüber hinaus kennen die Studierenden konkrete Anwendungsfelder der Kommunikationswissenschaft.	
Lehrformen	Das Modul umfasst <ul style="list-style-type: none"> - eine Vorlesung (2 SWS), - eine Vorlesung oder ein Seminar (2 SWS) und - eine Vorlesung oder ein Seminar (2 SWS). 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelor-Studiengang Medienforschung, Medienpraxis.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist, die aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer und aus einer Hausarbeit im Umfang von 120 Stunden besteht.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 9 Credits erworben. In die Modulnote ergibt sich zu zwei Dritteln aus der Note der Hausarbeit und zu einem Drittel aus der Note der Klausurarbeit.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Gesamtstundenaufwand für die Präsenz in den Lehrveranstaltungen, das Selbststudium und das Erbringen der Studien- und Prüfungsleistungen beträgt 270 Arbeitsstunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
MeFoMePra 6	Forschungsmethoden	Prof. Dr. L. Hagen
Inhalte und Qualifikationsziele	Aufbauend auf das forschungsmethodische Grundlagenmodul verfügen die Studierenden über vertiefende Kenntnisse spezieller Methoden der Datenerhebung. Darüber hinaus kennen sie Verfahren der statistischen Datenanalyse. Die Studierenden sind in der Lage, anhand konkreter Fragestellungen selbständig Forschungsdesigns und Erhebungsinstrumente zu entwickeln sowie Datenbestände auszuwerten. Sie können Möglichkeiten und Grenzen der jeweiligen Methoden einschätzen und vor diesem Hintergrund Forschungsergebnisse kritisch bewerten.	
Lehrformen	Das Modul umfasst <ul style="list-style-type: none"> - zwei Seminare (je 2 SWS) und - ein Tutorium (2 SWS) 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelor-Studiengang Medienforschung, Medienpraxis.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist, die aus zwei Hausarbeiten im Umfang von jeweils 150 Stunden besteht. Als Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen zur zweiten Hausarbeit) sind schriftliche Arbeiten in Form von 3 Übungsaufgaben zur Datenanalyse im Umfang von insgesamt 60 Stunden zu bearbeiten.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 15 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Mittel der Noten der Hausarbeiten.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten, beginnend im Wintersemester.	
Arbeitsaufwand	Der Gesamtstundenaufwand für die Präsenz in den Lehrveranstaltungen, das Selbststudium und das Erbringen der Prüfungsleistungen beträgt 450 Arbeitsstunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
MeFoMePra 7a	Politische Kommunikation	Prof. Dr. W. Donsbach
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte des Moduls sind Spezialgebiete der politischen Kommunikation, der Öffentlichkeitsarbeit und des politischen Journalismus. Die Studierenden kennen theoretische Ansätze und empirische Befunde dieser Spezialgebiete. Sie verfügen über vertiefende Kenntnisse in diesen Bereichen und können Theorien und Befunde kritisch reflektieren. Die Studierenden sind in der Lage, die erworbenen Kenntnisse auf aktuelle Problemstellungen zu übertragen.</p> <p>Durch den praktischen Teil des Moduls kennen die Studierenden strategisch-kommunikative Zusammenhänge im Schnittpunkt von Politik, Journalismus und Öffentlichkeitsarbeit. Sie sind in der Lage, ihre theoretischen Kenntnisse bei der Erstellung von journalistischen und PR-Arbeitsprodukten praktisch anzuwenden.</p>	
Lehrformen	<p>Das Modul umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> - zwei Seminare (je 2 SWS). 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul für Studierende des Schwerpunktes "PR und Politische Kommunikation" im Bachelor-Studiengang Medienforschung, Medienpraxis.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist, die aus einem Referat und einer Hausarbeit im Umfang von 120 Stunden besteht.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 8 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich zu zwei Dritteln aus der Note der Hausarbeit und zu einem Drittel aus der Note des Referats.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten beginnend im Wintersemester.	
Arbeitsaufwand	Der Gesamtstundenaufwand für die Präsenz in den Lehrveranstaltungen, das Selbststudium und das Erbringen der Prüfungsleistungen beträgt 240 Arbeitsstunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
MeFoMePra 7b	Publikumsforschung	Prof. Dr. L. Hagen
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen die wichtigsten Media- und Verbraucherstudien in Deutschland und entsprechende Kennzahlen. Sie wissen, wie man Zielgruppen beschreiben und effizient erreichen kann. Durch den praktischen Teil des Moduls sind die Studierenden in der Lage, die erworbenen Kenntnisse auf konkrete Fragestellungen zu beziehen und selbständig einen Mediaplan zu erstellen.	
Lehrformen	Das Modul umfasst - zwei Seminare (je 2 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul für Studierende des Schwerpunktes "Medien- und Meinungsforschung" im Bachelor-Studiengang Medienforschung, Medienpraxis.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist, die aus einem Referat und einer Hausarbeit im Umfang von 120 Stunden besteht.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 8 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich zu zwei Dritteln aus der Note der Hausarbeit und zu einem Drittel aus der Note des Referats.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten, beginnend im Wintersemester.	
Arbeitsaufwand	Der Gesamtstundenaufwand für die Präsenz in den Lehrveranstaltungen, das Selbststudium und das Erbringen der Prüfungs- und Studienleistungen beträgt 240 Arbeitsstunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
MeFoMePra 8a	Öffentlichkeitsarbeit	Prof. Dr. W. Donsbach
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalt des Moduls ist die Erforschung der Öffentlichen Meinung. Die Studierenden kennen theoretische Ansätze und empirische Untersuchungen der Öffentlichen Meinung sowie der Öffentlichkeitsarbeit. Sie verfügen über vertiefende Kenntnisse in diesem Bereich und können Theorien und Befunde kritisch reflektieren. Die Studierenden sind in der Lage, die erworbenen Kenntnisse auf aktuelle Problemstellungen zu übertragen.	
Lehrformen	Das Modul umfasst <ul style="list-style-type: none"> - eine Vorlesung (2 SWS) und - ein Seminar (2 SWS). 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul für Studierende des Schwerpunktes "PR und Politische Kommunikation" im Bachelor-Studiengang Medienforschung, Medienpraxis.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist, die aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer, einem Referat und einer Hausarbeit im Umfang von 120 Stunden besteht.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 9 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich zur Hälfte aus der Note der Hausarbeit, zu drei Zehnteln aus der Note der Klausurarbeit und zu einem Fünftel aus der Note des Referats.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Gesamtstundenaufwand für die Präsenz in den Lehrveranstaltungen, das Selbststudium und das Erbringen der Prüfungsleistungen beträgt 270 Arbeitsstunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
MeFoMePra 8b	Öffentliche Meinung	Prof. Dr. W. Donsbach
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalt des Moduls ist die Erforschung der Öffentlichen Meinung. Die Studierenden kennen theoretische Ansätze und empirische Untersuchungen der Öffentlichen Meinung. Sie verfügen über vertiefende Kenntnisse in diesem Bereich und können Theorien und Befunde kritisch reflektieren. Die Studierenden sind in der Lage, die erworbenen Kenntnisse auf aktuelle Problemstellungen zu übertragen.	
Lehrformen	Das Modul umfasst - eine Vorlesung (2 SWS) und - ein Seminar (2 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul für Studierende des Schwerpunktes "Medien- und Meinungsforschung" im Bachelor-Studiengang Medienforschung, Medienpraxis.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist, die aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer, einem Referat und einer Hausarbeit im Umfang von 120 Stunden besteht.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 9 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich zur Hälfte aus der Note der Hausarbeit, zu drei Zehnteln aus der Note der Klausurarbeit und zu einem Fünftel aus der Note des Referats.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Gesamtstundenaufwand für die Präsenz in den Lehrveranstaltungen, das Selbststudium und das Erbringen der Prüfungsleistungen beträgt 270 Arbeitsstunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Module des Kernbereichs in der Projektphase

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
MeFoMePra 9	Forschungsprojekt	Prof. Dr. W. Donsbach
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte des Moduls sind die Aufarbeitung von theoretischen Konzepten und empirischen Arbeiten zu einem Spezialbereich der Kommunikationswissenschaft und die Durchführung eines Forschungsprojekts. Durch die Entwicklung und Umsetzung dieses Projekts sind die Studierenden in der Lage, ihr theoretisches, methodisches und analytisches Wissen auf eine konkrete Fragestellung aus ihrem Schwerpunktbereich zu beziehen. Sie verfügen über fortgeschrittene Fertigkeiten im Umgang mit Theorien, Forschungsdesigns und Methoden. Die Studierenden können empirische Ergebnisse auf die zugrunde gelegten theoretischen Annahmen rückbeziehen.	
Lehrformen	Das Modul umfasst - ein Seminar (4 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelor-Studiengang Medienforschung, Medienpraxis.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist, die aus einer Projektarbeit im Umfang von 300 Stunden besteht.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 12 Credits erworben. Die Modulnote entspricht der Note der Projektarbeit.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Gesamtstundenaufwand für die Präsenz in den Lehrveranstaltungen, das Selbststudium und das Erbringen der Prüfungs- und Studienleistungen beträgt 360 Arbeitsstunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
MeFoMePra 10	Reflexion	Prof. Dr. L. Hagen
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalt des Moduls ist die Reflexion wissenschaftlicher Erkenntnisse. Die Studierenden können die erworbenen Kenntnisse vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen und wissenschaftlicher Problemstellungen reflektieren. Sie sind in der Lage, auf Basis ihres kommunikationswissenschaftlichen Wissens Fragestellungen für künftige Forschungsvorhaben abzuleiten.	
Lehrformen	Das Modul umfasst <ul style="list-style-type: none"> - eine Vorlesung (2 SWS) und - ein Seminar (2 SWS). 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelor-Studiengang Medienforschung, Medienpraxis.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist, die aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten und einer Hausarbeit im Umfang von 150 Stunden besteht.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 11 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich zu einem Drittel aus der Note der Klausurarbeit und zu zwei Dritteln aus der Note der Hausarbeit.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Gesamtstundenaufwand für die Präsenz in den Lehrveranstaltungen, das Selbststudium und das Erbringen der Prüfungsleistungen beträgt 330 Arbeitsstunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Module der Allgemeinen Qualifikation

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
MeFoMePra AQUA1	Allgemeine Qualifikation 1	Prof. Dr. L. Hagen
Inhalte und Qualifikationsziele:	Inhalt des Moduls ist die Vermittlung allgemeiner Qualifikationen für Studium und Beruf. Es sind Kurse aus dem allgemeinen Angebot der Fakultät oder der Universität des jeweiligen Semesters zu wählen. Dies schließt Fremdsprachenangebote, die im Rahmen des Budgets des Lehrzentrums Sprachen und Kulturen der TU Dresden wahrgenommen werden können, ein.	
Lehrformen	Das Modul umfasst in der Regel vier Lehrveranstaltungen (je zwei SWS), die im angegebenen Umfang aus dem Katalog der Philosophischen Fakultät für den AQUA-Bereich oder anderen Angeboten der Universität zu wählen sind; der Katalog der Philosophischen Fakultät wird inklusive der jeweils erforderlichen Prüfungsleistungen zu Semesterbeginn in der fakultätsüblichen Weise bekannt gegeben.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul des Bachelor-Studienganges Medienforschung, Medienpraxis.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Das Bestehen wird vom Prüfungsausschuss auf der Grundlage der vorzulegenden Nachweise festgestellt. Die Form der Nachweiserbringung wird jeweils zu Beginn des Semesters in der fakultätsüblichen Weise bekannt gegeben.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 10 Credits erworben. Das Modul wird mit "bestanden" bzw. "nicht bestanden" bewertet.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Aufwand beträgt 300 Arbeitsstunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst drei Semester. Das individuelle Studierverhalten kann davon abweichen.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
MeFoMePra AQUA2	Allgemeine Qualifikation 2: Berufspraktikum	Prof. Dr. L. Hagen
Inhalte und Qualifikationsziele:	Das Modul umfasst ein Berufspraktikum mit der Dauer von insgesamt sechs Wochen. Die Studierenden kennen durch die Mitarbeit in einem Unternehmen, einem Verband oder einem Verein Abläufe in Kommunikationsberufen und sind in der Lage, kommunikationswissenschaftliche Fragestellungen in die Praxis umzusetzen.	
Lehrformen	Das Modul umfasst - ein Berufspraktikum.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelor-Studiengang Medienforschung, Medienpraxis.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer sonstigen schriftlichen Arbeit in Form eines Praktikumsberichts im Umfang von 60 Stunden. Weitere Bestehensvoraussetzung gem. §13 Abs. 1 Satz 2 der Prüfungsordnung ist ein Nachweis über das absolvierte Praktikum seitens des Praktikumsanbieters.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 10 Credits erworben. Das Modul wird mit "bestanden" bzw. "nicht bestanden" bewertet. Mit "bestanden" wird es bewertet, wenn durch den Praktikumsbericht nachgewiesen wird, dass die Inhalte des Praktikums einen kommunikationswissenschaftlichen Bezug aufweisen	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in der Regel im sechsten Semester absolviert. Die Praktika werden nicht vom Institut für Kommunikationswissenschaft zur Verfügung gestellt. Die Studierenden müssen sich selbst um einen entsprechenden Arbeitsplatz bemühen, wobei die Lehrenden des Instituts bei der Kontaktsuche behilflich sein können.	
Arbeitsaufwand	Der Aufwand beträgt 300 Arbeitsstunden, davon entfallen 240 Stunden auf das Praktikum selbst und 60 Stunden auf das Verfassen des Praktikumsberichtes.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Anlage 2 Studienablaufplan mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen (in SWS)

Modul-Nr.	Modulname (Kurztitel)	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	Credits
		V/S/Ü/T	V/S/Ü/T	V/S/Ü/T	V/S/Ü/T	V/S/Ü/T	V/S/Ü/T	
MeFoMePra 1	Grundlagen Kommunikationsforschung	4/0/0/4 10 C						10
MeFoMePra 2	Grundlagen Forschungsmethoden	4/0/2/0 (7 C)	4/0/2/0 (7 C)					14
MeFoMePra 3	Medienpraxis	0/2/0/0 (5 C)	0/2/0/0 (5 C)	0/2/0/0 (5 C)				15
MeFoMePra 4	Grundlagen Medienstruktur und -organisation		4/0/0/2 10 C					10
MeFoMePra 5	Aktuelle Themen der Kommunikationswissenschaft			4/2/0/0* 9 C				9
MeFoMePra 6	Forschungsmethoden			0/2/0/2 (8 C)	0/2/0/0 (7 C)			15
MeFoMePra 7a/7b	Politische Kommunikation / Publikumsforschung			0/2/0/0 (4 C)	0/2/0/0 (4 C)			8
MeFoMePra 8a/8b	Öffentlichkeitsarbeit/ Öffentliche Meinung				2/2/0/0 9 C			9
MeFoMePra 9	Forschungsprojekt					0/4/0/0 12 C		12
MeFoMePra 10	Reflexion					2/2/0/0 11 C		11
MeFoMePra AQUA 1	Bereich Allgemeine Qualifikation 1	- 4 Lehrveranstaltungen zu je 2 SWS - i. d. R. 3 Semester, je nach individueller Studienplanung						10
MeFoMePra AQUA 2	Bereich Allgemeine Qualifikation 2	- 6 Wochen - ein Semester, i. d. R. vorlesungsfreie Zeit, je nach individueller Studienplanung						10
EB	Module des/der gewählten EB	Verteilung der Lehrveranstaltungen auf die Semester je nach den Modulen des jeweils belegten EB						35
							BA-Arbeit	12
	Credits	30	30	30	30	30	30	180

*laut Modulbeschreibung muss mindestens eine Vorlesung absolviert werden; außerdem sind zwei weitere Lehrveranstaltungen zu wählen, wobei jeweils zwischen Vorlesung und Seminar individuell nach dem Lehrveranstaltungsangebot gewählt werden kann.

V Vorlesung S Seminar T Tutorium Ü Übung

Satzung vom 18.01.2010 zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Medienforschung, Medienpraxis Vom 22.04.2005
(veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 05/2005)

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Medienforschung, Medienpraxis vom 22.04.2005

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Medienforschung, Medienpraxis vom 22.04.2005 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:
"(1) Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Studiengang "Medienforschung, Medienpraxis" umfasst die Orientierungsphase, die Vertiefungsphase und die Projektphase einschließlich der Bachelor-Arbeit."
2. §§ 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

§ 2
Prüfungsaufbau

Die Bachelor-Prüfung besteht aus Modulprüfungen sowie der Bachelor-Arbeit. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht in der Regel aus mehreren Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3
Fristen und Termine

(1) Die Bachelor-Prüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelor-Prüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Bachelor-Prüfung kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.

(2) Modulprüfungen sollen bis zum Ende des jeweils durch den Studienablaufplan vorgegebenen Semesters abgelegt werden.

(3) Die Technische Universität Dresden stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Bachelor-Arbeit in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabepunkt der Bachelor-Arbeit informiert. Den Studierenden ist für jede Modulprüfung auch die jeweilige Wiederholungsmöglichkeit bekannt zu geben.

(4) In Zeiten des Mutterschutzes und in der Elternzeit beginnt kein Fristlauf und sie werden auf laufende Fristen nicht angerechnet.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Bachelor-Prüfung kann nur ablegen, wer

1. in den Bachelor-Studiengang Medienforschung, Medienpraxis an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist und
2. die fachlichen Voraussetzungen (§ 25) erbracht hat und
3. eine schriftliche bzw. eine datenverarbeitungstechnisch erfasste Erklärung zu Absatz 4 Nr. 3 abgegeben hat.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen hat sich der Studierende anzumelden. Form und Frist der Anmeldung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters fakultätsüblich bekannt gegeben.

(3) Die Zulassung erfolgt

1. zu einer Prüfungsleistung aufgrund der jeweiligen Anmeldung,
2. zur Bachelor-Arbeit aufgrund des Antrags auf Ausgabe des Themas oder, im Falle von § 20 Absatz 3 Satz 5, mit der Ausgabe des Themas.

(4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Studierende in demselben oder in einem verwandten Studiengang entweder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen."

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort "Seminararbeiten" durch das Wort "Hausarbeiten" ersetzt.
- b) Dem Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz angefügt:
"In Modulen, die erkennbar mehreren Prüfungsordnungen unterliegen, sind für inhaltsgleiche Prüfungsleistungen Synonyme zulässig."
- c) Dem Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
"(3) Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen. Wenn sich Inhalt und Qualifikationsziel eines Moduls dafür eignen, kann der Fakultätsrat auf Vorschlag der Studienkommission für einzelne Prüfungsleistungen eine andere Prüfungssprache beschließen, wenn für die Studierenden eine Satz 1 entsprechende Alternative in

demselben Studienjahr besteht und gemäß § 6 Absatz 8 Studienordnung eine andere Sprache als deutsch als Lehrsprache beschlossen wurde."

4. In § 7 wird das Wort "Seminararbeiten" durchgängig durch das Wort "Hausarbeiten" ersetzt und in Absatz 3 der folgende Satz angefügt: "Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt."
5. In § 8 Abs. 3 wird die Angabe "180" durch "300" ersetzt und angefügt: "Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt."
6. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird nach Satz 3 angefügt:

"Eine einzelne Prüfungsleistung wird lediglich mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet (unbenotete Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die weitere Notenberechnung gehen unbenotete, mit "bestanden" bewertete Prüfungsleistungen nicht ein; unbenotete, mit "nicht bestanden" bewertete Prüfungsleistungen gehen in die weitere Notenberechnung mit der Note 5 (nicht ausreichend) ein."
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

"(3) Ausnahmsweise kann eine Modulprüfung lediglich mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet werden (unbenotete Modulprüfung), wenn dies inklusive der dafür nötigen Voraussetzungen in der Modulbeschreibung vorgesehen ist. In die weitere Notenberechnung gehen unbenotete Modulprüfungen nicht ein."
 - c) Absatz 3 wird zu Absatz 4 und erhält folgende neue Fassung:

"(4) Für die Bachelor-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung gehen die Note der Bachelor-Arbeit mit einfachem Gewicht, die Note des Kernbereichs mit siebenfachem Gewicht und die Note des Ergänzungsbereichs mit zweifachem Gewicht ein. Die Note des Kernbereichs ergibt sich aus dem Mittel der Noten der nach § 26 relevanten Module. Die Note des Ergänzungsbereichs ergibt sich aus dem Mittel der einzelnen Modulnoten. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend."
 - d) Absatz 4 (alt) wird gestrichen und es wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird nach den jeweils geltenden Bestimmungen zusätzlich als relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen."
7. In § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 und 2 wird jeweils vor dem Wort "bewertet" der Passus "bzw. mit "nicht bestanden"" eingefügt.
8. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist bzw. die unbenotete Modulprüfung mit "bestanden" bewertet wurde."
 - b) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Im Modul "Grundlagen Forschungsmethoden" und im Modul "Allgemeine Qualifikation 2: Berufspraktikum" ist das Bestehen der Modulprüfung von den in der betreffenden Modulbeschreibung festgelegten Bedingungen abhängig."
 - c) Absatz 2 Satz 1 wird gestrichen.
 - d) In Absatz 2 werden die Worte "mit Kolloquium" gestrichen.
 - e) In Absatz 4 wird der Ausdruck "Zwischen- oder Bachelor-Prüfung" durch das Wort "Bachelor-Prüfung" ersetzt und das Wort "Zwischenprüfung" am Ende des Satzes gestrichen.

9. § 14 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
"Prüfungsleistungen, die mindestens mit "ausreichend" (4,0) bzw. mit "bestanden" bewertet wurden, können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden."
10. § 15 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
"Bei einer aus mehreren Prüfungsleistungen bestehenden Modulprüfung sind nur die nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bzw. mit "bestanden" bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen."
11. § 16 Abs.1 Satz 2 wird gestrichen.
12. In § 17 Abs. 1 Satz 1 wird der Ausdruck "Zwischen- und Bachelor-Prüfungen" durch das Wort "Bachelor-Prüfungen" ersetzt.
13. § 19 wird aufgehoben. Die Zählung der nachfolgenden Paragraphen wird entsprechend angepasst.
14. § 21 (zuvor § 22) wird wie folgt gefasst:

"§ 21

Zeugnis und Bachelor-Urkunde

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Bachelor-Prüfung sind die Modulbewertungen gemäß § 26 Absatz 1, das Thema der Bachelor-Arbeit, deren Note und Betreuer sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Auf Antrag des Studierenden können die Ergebnisse zusätzlicher Modulprüfungen und die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen und, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind, die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) in einem Beiblatt zum Zeugnis angegeben werden. Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen werden auf einer Beilage zum Zeugnis ausgewiesen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelor-Prüfung erhält der Studierende die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Bachelor-Urkunde wird vom Rektor und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen. Zusätzlich werden dem Studierenden Übersetzungen der Urkunden und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem der letzte Prüfungsbestandteil gemäß § 13 Absatz 2 erbracht worden ist. Es wird unterzeichnet vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und mit dem Siegel der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Dresden versehen.

(4) Die Technische Universität Dresden stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden."

15. § 22 (zuvor § 23) wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst: **"Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung"**
 - b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte "und die Zwischenprüfung" gestrichen.
 - c) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst: "Entsprechendes gilt für die unbenoteten Mo-

- dulprüfungen und die Bachelor-Arbeit."
- d) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
"Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Prüfungsleistung erwirkt, so kann die Prüfungsleistung mit der Modulprüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Bachelor-Prüfung für "nicht bestanden" erklärt werden."

16. § 24 (zuvor § 25) wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
"Das Studium umfasst im Kernbereich Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 60 Semesterwochenstunden (SWS), im Ergänzungsbereich in Abhängigkeit des Wahlverhaltens des Studierenden zwischen 16 und 20 SWS und im Bereich Allgemeine Qualifikation 6 bzw. 8 SWS."
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
"(3) Auf den Kernbereich entfallen einschließlich der Bachelor-Arbeit 125 Credits, die in 10 Modulen erworben werden."

17. § 26 (alt) wird aufgehoben. Die Zählung der nachfolgenden Paragraphen wird entsprechend angepasst.

18. § 25 (zuvor § 27) wird wie folgt gefasst:

§ 25

Fachliche Voraussetzungen der Bachelor-Prüfung

Für die Prüfungsleistungen einer Modulprüfung sind gegebenenfalls Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen zu erbringen, deren Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung in den Modulbeschreibungen definiert sind."

19. § 26 (zuvor § 28) wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
"(1) Die Bachelor-Prüfung umfasst alle Modulprüfungen des Pflichtbereichs und die der gewählten Module des Wahlpflichtbereichs im Kernbereich, im Ergänzungsbereich im Umfang von 35 Credits und im Bereich "Allgemeine Qualifikation" im Umfang von 20 Credits sowie die Bachelor-Arbeit."
- b) Dem neuen Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt.
"(2) Module des Pflichtbereichs im Kernbereich sind
1. Grundlagen der Kommunikationsforschung,
 2. Grundlagen Forschungsmethoden,
 3. Medienpraxis,
 4. Grundlagen der Medienstruktur und –organisation,
 5. Aktuelle Themen der Kommunikationswissenschaft,
 6. Forschungsmethoden,
 7. Forschungsprojekt,
 8. Reflexion.
- (3) Module des Wahlpflichtbereichs im Kernbereich sind
1. Politische Kommunikation,
 2. Öffentlichkeitsarbeit,
 3. Publikumsforschung,
 4. Öffentliche Meinung ,
- von denen entweder die Module nach den Nummern 1. und 2. (im Schwerpunkt "PR und Politische Kommunikation") oder die Module nach den Nummern 3. und 4. (im Schwerpunkt "Medien- und Meinungsforschung") zu wählen sind."

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

20. § 27 (zuvor § 29) wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: "**§ 27 Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit**"
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

21. Das Inhaltsverzeichnis wird an die geänderten Angaben und die geänderte Zählung der Paragraphen angepasst.

Artikel 2 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

1. Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.10.2007 in Kraft und werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.
2. Studierende, die bereits vor dem 01.10.2007 im Bachelor-Studiengang Medienforschung, Medienpraxis immatrikuliert waren und ihr Studium im Bachelor-Studiengang Medienforschung, Medienpraxis zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Änderungssatzung noch nicht beendet haben, beenden das Studium nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 22.04.2005; auf Studierende, die zum Wintersemester 2006/2007 immatrikuliert wurden, finden auf Antrag die Bestimmungen der Prüfungsordnung in der zum 01.10.2007 geänderten Fassung Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 12.09.2007 und der Genehmigung durch das Rektoratskollegium am 16.09.2008.

Dresden, den 18.01.2010

Der Rektor
der Technischen Universität

Prof. Hermann Kokenge

Anzeige Verlust von zwei Dienstsiegeln der Fachhochschule Dortmund

Im Dezernat Organisation und Facilitymanagement der Fachhochschule Dortmund sind zwei kleine Dienstsiegel (Ø 25 mm) in Verlust geraten.

Muster: vergrößert dargestellt



Beschreibung:

1 Farbdrucksiegel: (25 mm)
Zentrum des Siegels: Im Zentrum ist das Landeswappen von NRW in Form eines dreigeteilten Schildes. Im linken Teil ist eine geschwungene Welle, im rechten Teil ein aufsteigendes Pferd und im unteren Teil eine kleine Blume dargestellt. Oberhalb des Wappens ist mittig die Nummer des Siegels „45“ sichtbar.

obere äußere Umschrift: Fachhochschule Dortmund

untere äußere Umschrift: University of Applied Sciences and Arts
Zwischen der oberen und unteren äußeren Umschrift befindet sich beidseitig je ein gefüllter Punkt als zusätzliche Kennung.

Kennung:

●

1 Farbdrucksiegel: (25 mm)
Zentrum des Siegels: Im Zentrum ist das Landeswappen von NRW in Form eines dreigeteilten Schildes. Im linken Teil ist eine geschwungene Welle, im rechten Teil ein aufsteigendes Pferd und im unteren Teil eine kleine Blume dargestellt. Oberhalb des Wappens ist mittig die Nummer des Siegels „46“ sichtbar.

obere äußere Umschrift: Fachhochschule Dortmund

untere äußere Umschrift: University of Applied Sciences and Arts
Zwischen der oberen und unteren äußeren Umschrift befindet sich beidseitig je ein gefüllter Punkt als zusätzliche Kennung.

Kennung:

●

Da die Möglichkeit eines Missbrauchs nicht ausgeschlossen werden kann, wurden die Dienstsiegel Nr. 45 und 46 mit dem 03.02.2010 für ungültig erklärt.

Bei eventueller Feststellung einer unbefugten Benutzung bittet die Fachhochschule Dortmund um Unterrichtung. (Tel.: 0231-9112-701 oder E-mail: betzhold@fh-dortmund.de)
Alle anderen Dienstsiegel der Fachhochschule Dortmund sind von dieser Regelung nicht betroffen.

Satzung vom 10.03.2010 zur Änderung der Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Biotechnologischen Zentrums (BIOTEC) der Technischen Universität Dresden Vom 24.08.2006 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 8/2006)

Die folgenden Änderungen wurden vom Rektorat der Technischen Universität Dresden in der Sitzung am 02.03.2010 nach Anhörung der Beteiligten und Stellungnahme des Senats beschlossen.

Neu § 1 Satz 2: „Dem BIOTEC werden vom Rektorat im Benehmen mit dem Senat die Rechte einer Fakultät bei der Initiierung und Trägerschaft von Studiengängen übertragen.“

Neu § 2 Abs. 1, 3. Anstrich: „- die Trägerschaft von Masterstudiengängen (Molecular Bioengineering, Nanobiophysics, Regenerative Medicine) sowie die Initiierung, Koordinierung und Trägerschaft fakultätsübergreifender interdisziplinärer Bachelor- und Masterstudiengänge in dem Aufgabengebiet der Einrichtung.“

Der bisherige § 2 Abs. 1, 3. Anstrich entfällt.

Änderung § 3 Abs. 1 Satz 2: statt „wissenschaftlichen“ „akademischen“

Änderung § 3 Abs. 2: statt „Rektoratskollegium“ „Rektorat“

Änderung § 4 Abs. 1 Satz 1 (b): statt „wissenschaftlichen“ „akademischen“

Neu § 4 Abs. 1 Satz 1 (d): „(d) die Studierenden, die in einem Studiengang immatrikuliert sind, dessen Durchführung dem BIOTEC obliegt,“

Änderung § 4 Abs. 1 Satz 2: statt „Rektoratskollegium“ „Rektorat“

Neu § 4 Abs. 3 Satz 1: „Angehörige des BIOTEC sind, ohne Mitglieder des BIOTEC zu sein, die sonstigen am BIOTEC Beschäftigten.“

Der bisherige § 4 Abs. 3 Satz 1 entfällt.

Änderung § 6 Abs. 1: statt „Rektoratskollegium“ „Rektorat“

Änderung § 6 Abs. 3 Satz 2: statt „Rektoratskollegium“ „Rektorat“

Neu § 7 Abs. 1:

„(1) Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates sind

- (a) sechs dem BIOTEC zugeordnete Hochschullehrer,
- (b) zwei akademische und ein sonstiger Mitarbeiter des BIOTEC,
- (c) ein Studierender eines vom BIOTEC getragenen Studienganges,
- (d) die Gleichstellungsbeauftragte des BIOTEC.

Der Direktor und der Studiendekan gehören dem Wissenschaftlichen Rat mit beratender Stimme an, soweit sie nicht Mitglied sind.

Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates werden für die Dauer von 3 Jahren von der jeweiligen Mitgliedergruppe des BIOTEC aus deren Mitte gewählt. Das Mitglied des Wissenschaftlichen Rates nach c) wird von den betreffenden Fachschaftsräten der Fachschaften, der die Studierenden der vom BIOTEC getragenen Studiengänge gemäß § 4 Abs. 4 angehören, entsandt. Seine Amtszeit bemisst sich nach den allgemeinen Regeln. Eine Wiederwahl bzw. Wiederbestellung ist möglich.“

Der bisherige § 7 Abs. 1 entfällt.

Neu § 7 Abs. 2 Satz 1: „Beschlüsse des Wissenschaftlichen Rates bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.“

Der bisherige § 7 Abs. 2 Satz 1 entfällt.

Änderung § 7 Abs. 2 Satz 2: statt „Rektoratskollegium“ „Rektorat“

Neu § 7 Abs. 3: „(3) Der Wissenschaftliche Rat erlässt zur Erfüllung der dem BIOTEC obliegenden Aufgaben in der Forschung Leitlinien. Er entscheidet über den Entwicklungsplan, den jährlichen Rechenschaftsbericht gegenüber dem Rektorat und die Vorschläge zu Zielvereinbarungen. Der Wissenschaftliche Rat beschließt über die Studien- und Prüfungsordnungen im Benehmen mit dem Senat, die Vorschläge für die Einrichtung, Aufhebung und Änderung von Studiengängen sowie die Planung des Studienangebots. Studien- und Prüfungsordnungen bedürfen der Genehmigung des Rektorats.“

Der bisherige § 7 Abs. 3 entfällt.

Neu § 7 Abs. 4: „(4) Beschlüsse in Angelegenheiten der Studienorganisation bedürfen der Zustimmung des anwesenden Studentenvertreters, andernfalls der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder.“

Änderung § 9 Abs. 1 Satz 3: statt „Rektoratskollegium“ „Rektorat“

Änderung § 10 Abs. 4: statt „Rektoratskollegium“ „Rektorat“

Neu § 11:

„(1) Der Wissenschaftliche Rat bestellt für jeden Studiengang im Benehmen mit den zuständigen Fachschaftsräten die Mitglieder der Studienkommission, der eigenständig Lehrende und Studierende paritätisch angehören.

(2) Jede der an dem jeweiligen Studiengang beteiligten Fakultäten schlägt dem Wissenschaftlichen Rat die Lehrenden jeweils in entsprechender Zahl zur Bestellung vor.

(3) Der Wissenschaftliche Rat wählt auf Vorschlag des Direktors einen dem Zentrum angehörenden Professor zum Studiendekan. Der Wahlvorschlag wird im Benehmen mit den zuständigen Fachschaftsräten erstellt. Gewählt ist, wer die Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates erhält. Hinsichtlich seiner Aufgaben und Bestellung gilt § 91 Abs. 1 SächsHSG entsprechend.

(4) Hinsichtlich der Aufgaben der Studienkommission und der Wirkung ihrer Beschlüsse gilt § 91 SächsHSG entsprechend.“

Der bisherige § 11 entfällt.

Änderung § 12 Abs. 1 Satz 1: statt „Rektoratskollegium“ „Rektorat“

Änderung § 12 Abs. 2 Satz 1: statt „Rektoratskollegium“ „Rektorat“

Änderung § 12 Abs. 4 Satz 2: statt „Rektoratskollegium“ „Rektorat“

Ersatzlose Streichung § 14 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2, Abs. 3

Dresden, den 10.03.2010

Der Rektor
Prof. Hermann Kokenge

Technische Universität Dresden

Fakultät Maschinenwesen

Ordnung über die Feststellung der Eignung im nicht-konsekutiven Master-Studiengang Textil- und Konfektionstechnik (Eignungsfeststellungsordnung)

Vom 11.02.2010

Auf Grund von § 13 Abs. 4 und § 17 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung:

In dieser Ordnung verwendete maskuline Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zugangsausschuss
- § 4 Antrag und Fristen
- § 5 Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Eignungsbescheid
- § 7 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften des geltenden Sächsischen Hochschulgesetzes die Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen (Eignungsfeststellung) für den nicht-konsekutiven Master-Studiengang Textil- und Konfektionstechnik an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Gemäß § 3 der Studienordnung für den nicht-konsekutiven Master-Studiengang Textil- und Konfektionstechnik wird jeder Bewerber zugelassen, der die erforderliche Eignung (Qualifikation) für das Master-Studium Textil- und Konfektionstechnik besitzt.

(2) Qualifiziert und damit zugangsberechtigt im Sinne des Absatzes 1 ist, wer

- a. über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf einem ingenieurwissenschaftlichen Gebiet (in der Regel Maschinenbau, Textiltechnik, Textiltechnologie, Konfektions- bzw. Bekleidungstechnik, Konfektions- bzw. Bekleidungstechnologie) oder mathematisch-naturwissenschaftlichen Gebiet (in der Regel Textilchemie, Textilveredlung) oder über einen als gleichwertig anerkannten Hochschulabschluss verfügt;
- b. in den ingenieurwissenschaftlichen und mathematisch-naturwissenschaftlichen Lehrfächern überwiegend gute und sehr gute Noten (mindestens 50 %) nachweist. Der Nachweis erfolgt durch entsprechende beglaubigte Zeugniskopien in den Bewerbungsunterlagen;
- c. die sichere Beherrschung der deutschen Sprache nachweist, sofern Deutsch nicht die Muttersprache des Bewerbers ist. Für den nicht-konsekutiven Master-Studiengang Textil- und Konfektionstechnik wird zu Studienbeginn mindestens die DSH 1 bzw. die TestDaF, Stufe 3 (TDN 3) verlangt;
- d. den Nachweis seiner besonderen Eignung zum Studium im nicht-konsekutiven Master-Studiengang Textil- und Konfektionstechnik gemäß § 5 erbringt.

(3) Die Immatrikulation in den nicht-konsekutiven Master-Studiengang Textil- und Konfektionstechnik erfolgt durch das Immatrikulationsamt/Akademische Auslandsamt der TU Dresden gemäß der geltenden Immatrikulationsordnung, deren Regelungen von den Festlegungen dieser Ordnung unberührt bleiben. Voraussetzung für die Zulassung in den nicht-konsekutiven Master-Studiengang Textil- und Konfektionstechnik ist der Nachweis der erforderlichen Eignung nach dieser Ordnung.

§ 3 Zugangsausschuss

Der Dekan der Fakultät Maschinenwesen setzt auf Vorschlag der Studienkommission für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen Zugangsausschuss ein. Er besteht in der Regel aus zwei Hochschullehrern und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter des zuständigen

Fachbereichs sowie dem Studiengangskordinator. Der Zugangsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 und entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens. Darüber hinaus ist der Zugangsausschuss für die Entwicklung und Veröffentlichung des formgebundenen Antragsformulars gemäß § 4 Abs. 2 lit. a zuständig.

§ 4 Antrag und Fristen

(1) Der Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung für den nicht-konsekutiven Master-Studiengang Textil- und Konfektionstechnik ist schriftlich bis zum 31.5. für Bewerber mit ausländischer Staatsbürgerschaft bzw. bis zum 15.7. für alle übrigen Bewerber des jeweiligen Jahres an folgende Adresse zu richten:

Für Bewerber mit ausländischer Staatsbürgerschaft gilt die Bewerberanschrift:

Technische Universität Dresden
Akademisches Auslandsamt
01062 Dresden

Für Bewerber mit deutscher Staatsbürgerschaft gilt die Bewerberanschrift:

Technische Universität Dresden
Fakultät Maschinenwesen
Institut für Textilmaschinen und Textile Hochleistungswerkstofftechnik
01062 Dresden
Germany

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a. Immatrikulationsantrag;
- b. formgebundenes Antragsformular (Antrag auf Eignungsfeststellung für den nicht-konsekutiven Master-Studiengang Textil- und Konfektionstechnik);
- c. amtlich beglaubigte Kopie des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusszeugnisses mit Notenübersicht und Diploma Supplement;
- d. amtlich beglaubigte Kopien von zusätzlichen Zeugnissen und Nachweisen, die die besondere Eignung gemäß § 2 Abs. 2 lit. c nachweisen;
- e. amtlich beglaubigte Kopie des Nachweises ausreichender Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 2 lit. c.

(3) Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(4) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Abschlusszeugnis) gemäß Abs. 2. lit. c noch nicht vor, wird der Bewerber auch dann in das Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung einbezogen, wenn bereits 80% der zum Hochschulabschluss notwendigen Leistungspunkte erbracht worden sind. Zum Nachweis dessen hat der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung seiner Hochschule im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Die Notwendigkeit der Vorlage aller anderen in Absatz 2 genannten Nachweise mit dem Antrag sowie Absatz 3 bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung

(1) Die besondere Eignung für den nicht-konsekutiven Master-Studiengang Textil- und Konfektionstechnik gemäß § 2 Abs. 2 lit. d liegt dann vor, wenn mindestens 50 % der Abschlüsse in den ingenieurwissenschaftlichen und mathematisch-naturwissenschaftlichen Lehrfächern des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mit der Note „Gut“ oder „Sehr Gut“ erbracht wurden. Diese Lehrfächer müssen in einem für den nicht-konsekutiven Master-Studiengang Textil- und Konfektionstechnik notwendigen Umfang Bestandteil des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses sein.

(2) Die besondere Eignung gilt auch als nachgewiesen, wenn besondere fachliche Gründe diese begründen. Mögliche fachliche Gründe sind z. B.:

- a. die Bachelor-Arbeit wurde mit der Note „Sehr Gut“ bewertet;
- b. es wurde eine Berufspraxis bzw. Berufserfahrung in den für den Master-Studiengang relevanten Bereichen im Umfang von 2 Jahren nachgewiesen;
- c. das vorangegangene Hochschulstudium hatte ein ausgeprägtes mathematisch-naturwissenschaftliches Fächerspektrum, welches im Durchschnitt mit der Note „Befriedigend“ abgeschlossen wurde;
- d. es wurden einschlägige Weiterbildungsmaßnahmen, wie beispielsweise zum beantragten Master-Studiengang verwandte Master-Abschlüsse nachgewiesen.

(3) Ob der Nachweis der besonderen Eignung erbracht ist, prüft der Zugangsausschuss anhand der dem Antrag beigefügten Unterlagen, insbesondere der Unterlagen gemäß § 4 Abs. 2 lit. d, jedoch nur dann, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 2 lit. a, b und c erfüllt sind.

§ 6

Eignungsbescheid

(1) Weist der Studienbewerber die erforderliche Eignung gemäß § 2 nach, erhält er einen Eignungsbescheid des Zugangsausschusses. Der Eignungsbescheid dient zur Vorlage bei dem Immatrikulationsamt/Akademischen Auslandsamt der TU Dresden und stellt die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung für den Master-Studiengang dar. Er ist Voraussetzung für die Zulassung und Einschreibung in den nicht-konsekutiven Master-Studiengang Textil- und Konfektionstechnik.

(2) Kann der Studienbewerber die erforderliche Eignung nach § 2 nicht nachweisen, erteilt der Zugangsausschuss hierüber ebenfalls einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Kann der Bewerber den erfolgreichen Abschluss über den gemäß § 2 Abs. 2 lit. a erforderlichen Hochschulabschluss nicht bis zum Ende der Immatrikulationsfrist dem Immatrikulationsamt/Akademischen Auslandsamt vorlegen, erfolgt nur eine befristete Immatrikulation. Die Dauer der Befristung wird vom Immatrikulationsamt festgelegt und beträgt i.d.R. ein Semester.

§ 8
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Maschinenwesen der Technischen Universität Dresden vom 31. August 2009 und der Genehmigung des Rektors vom 02. Februar 2010.

Dresden, den 11. Februar 2010

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

Satzung vom 22.02.2010 zur Änderung der Ordnung für die Zugangsprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung an der Technischen Universität Dresden Vom 16.02.2006 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 6/2006)

Auf Grund von § 17 Abs. 5 i.V.m. § 13 Abs. 3 Sächsisches Hochschulgesetz vom 10. Dezember 2008 erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Ordnung für die Zugangsprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung an der Technischen Universität Dresden

Die Ordnung für die Zugangsprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung an der Technischen Universität Dresden vom 16.02.2006 wird wie folgt geändert.

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Mit bestandener Zugangsprüfung erlangen Studienbewerber ohne allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, die aufgrund ihrer Begabung und ihrer Vorbildung für ein Hochschulstudium in Frage kommen und in der Regel durch ihre Berufsausbildung die für ein Studium notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, eine fachgebundene Zugangsberechtigung zum Studium an der Technischen Universität Dresden.

2. In § 3 entfällt Abs. 2.

Artikel 2 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01. März 2010 in Kraft und werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 10. Februar 2010.

Dresden, den 22.02. 2010

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

**Technische Universität Dresden
Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus**

Satzung vom 22.02.2010 zur Änderung der Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschule im Studiengang Zahnmedizin Vom 20.03.2008 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 4/2008)

Die folgenden Änderungen wurden vom Rektorat der Technischen Universität Dresden in der Sitzung am 16.02.2010 beschlossen.

Artikel 1 Änderung der Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschule im Studiengang Zahnmedizin

1. § 1 Abs. 2 wird aufgehoben.
2. § 1 Abs. 3 wird in Abs. 2 geändert.
3. § 3 wird wie folgt neu gefasst:
„ § 3 Auswahl
Die ZVS übernimmt im Auftrag der TU Dresden die Auswahl der zuzulassenden Bewerber innerhalb der Hochschulauswahlquote (AdH). Die Auswahl erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SächsHZG nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.“
4. § 4 wird aufgehoben.
5. § 5 wird aufgehoben.
6. § 6 wird aufgehoben.
7. § 7 wird aufgehoben.
8. § 8 wird aufgehoben.
9. § 9 wird zu § 4.

Artikel 2 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

1. Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.04.2010 in Kraft und werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektoratskollegiums vom 16.02.2010.

Dresden, den 22.02.2010

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

Satzung vom 22.02.2010 zur Änderung der Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschule im Studiengang Medizin Vom 25.02.2009 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 02/2009)

Die folgenden Änderungen wurden vom Rektorat der Technischen Universität Dresden in der Sitzung am 16.02.2010 beschlossen.

Artikel 1 Änderung der Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschule im Studiengang Medizin

1. § 2 Abs. 3 wird neu formuliert:
„Der Fragebogen sowie die angeforderten Unterlagen müssen spätestens an dem im Anschreiben genannten Tag bei der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus der TU Dresden, Studiendekanat, Fetscherstr. 74, 01307 Dresden eingegangen sein. Vom Auswahlverfahren ist ausgeschlossen, wer diese maßgebliche Frist versäumt.“
2. § 2 Abs. 4 Satz 1 wird „beizufügen“ durch „einzureichen“ ersetzt.
3. § 3 Abs. 1 Satz 1 wird „auf ein Mehrfaches“ durch „mindestens auf das Dreifache“ ersetzt.
4. § 5 Abs 2 1.c) wird vor „Berufstätigkeit“ das Wort „dementsprechender“ eingefügt.
5. § 5 Abs 2 1.d) wird neu formuliert:
„Ableistung eines krankenpflegerischen oder sozialen Dienstes im Umfang von mindestens 2 Monaten“
6. § 5 Abs 2, 1.e) entfällt
7. § 5 Abs. 3 wird Satz 3 neu formuliert:
„Die konkrete Zahl der Teilnehmer wird zuvor festgelegt und der ZVS übermittelt.“
8. § 5 Abs. 3 Satz 4 wird neu formuliert:
„Sie soll mindestens der zweifachen Menge der hiernach für den Studiengang Medizin zu vergebenden Studienplätze betragen.“
9. § 6 wird neu gefasst:
„(1) Die Bewertung der Kriterien gemäß § 5 Abs. 1 erfolgt auf der Grundlage eines Punktesystems nach folgendem Schema:
 - a) Die im Abitur erreichte Punktzahl („Hochschulzugangsberechtigung“)
 - b) Die im Abitur in den letzten vier Schul-Halbjahren belegten naturwissenschaftlichen Kurse werden wie folgt bewertet: Für Fächer im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld (Mathematik, Biologie, Chemie,

- Physik) verbessert sich die unter a) erreichte Punktzahl pro vollständig belegtes Fach um 20 Punkte **(maximal = 80 Punkte)**.
- c) Für Berufsausbildung und ggf. Berufs- oder Praxiserfahrung verbessert sich die unter a) erreichte Punktzahl im Falle einer
- o medizinisch relevanten Ausbildung (s. Anhang) um **60 Punkte**
 - o einer ggf. anschließenden - der Ausbildung in 1. entsprechenden - Berufstätigkeit / beruflichen Erfahrung von mindestens 12 Monaten um weitere **20 Punkte**,
 - o medizinisch relevanten – jedoch nicht beendeten - Ausbildung (s. Anhang) im Umfang von mindestens 12 Monaten um **40 Punkte**
 - o Für eine andere Ausbildung / ein nicht beendetes Studium im Umfang von mindestens 24 Monaten um **20 Punkte**,
 - o für eine begonnene Ausbildung (mindestens 6 Monate) mit und ohne medizinisch-relevanten Bezug um **10 Punkte**.
 - o Liegen mehrere Ausbildungen vor, wird lediglich die höherwertige berücksichtigt **(maximal 80 Punkte)**.
- d) Für die Ableistung eines krankenpflegerischen oder sozialen Dienstes im Umfang von mindestens 2 Monaten um **10 Punkte**.

(2) Aus der sich ergebenden Rangfolge wird die entsprechend § 5 Abs. 3 festgelegte Menge Bewerber für die Teilnahme an den Auswahlgesprächen ermittelt.

(3) Die Auswahlgespräche werden standardisiert von den Mitgliedern der Auswahlkommission durchgeführt. Die Antworten werden mit Punkten bewertet.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

1. Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.04.2010 in Kraft und werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektoratskollegiums vom 16.02.2010.

Dresden, den 22.02.2010

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

Ausbildungsberufe mit medizinisch relevanter Ausbildung
Berücksichtigung im AdH zum Studienjahr 2010/11

	Berufs- kennziffer	Ausbildungsabschluss
1.	8614902	Altenpfleger/in
2.	8561900	Arzthelfer/in
3.	8774901	Atem-, Sprech- und Stimmlehrer/in
4.	3041900	Augenoptiker/in
5.	6216909	Augenoptiker/in (staatl. Gepr.)
6.	6310901	Biologisch-technische/r Assistent/in
7.	6311900	Biologielaborant/in
8.	6310905	Biotechnologisch/er Assistent/in
9.	6330904	Chemielaborant/in
10.	6261900	Chemisch-technische Assistentin
11.	2843901	Chirurgiemechaniker/in
12.	8562903	Dentalhygieniker/in
13.	8551900	Diätassistent/in
14.	8528900	Ergotherapeut/in
15.	8532905	Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in
16.	8541901	Gesundheits- und Krankenpflegehelfer(in)
17.	8530902	Gesundheits- und Krankenpfleger/in
18.	8765900	Gymnastiklehrer/in
19.	8536900	Hebamme/Entbindungspfleger/in
20.	8624900	Heilerziehungspfleger/in
21.	8511900	Heilpraktiker/in
22.	8525906	HNO-Audiologieassistent/in
23.	8530103	Krankenschwester/pfleger
24.	0110900	Landwirt/in
25.	6312901	Landwirtschaftlich-technische/r Assistent/in
26.	8525900	Logopäde/Logopädin
27.	8520900	Masseur/in und medizinische/r Bademeister/in
28.	8571904	Medizinlaborant/in
29.	8572901	Medizinisch-technische/r Assistent/in für Funktionsdiagnostik
30.	8571900	Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in
31.	8572900	Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in
32.	8234902	Medizinischer Dokumentar/in
33.	8234900	Medizinische/r Dokumentationsassistent/in
34.	8561902	Medizinische/r Fachangestellte/r
35.	8579900	Medizinische/r Sektions- und Präparationsassistent/in
36.	8765906	Motopädagoge/in
37.	8524900	Motopäde/Motopädin
38.	8528903	Musiktherapeut/in
39.	8534902	Operationstechnische/r Angestellte/r
40.	8534900	Operationstechnische/r Assistent/in (DKG)
41.	2842900	Orthopädiemechaniker/in und Bandagist/in
42.	8526900	Orthoptist

43.	8382905	Pferdewirt/in
44.	1416900	Pharmakant/in
45.	8553900	Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in
46.	6264900	Physikalisch-technische/r Assistent/in
47.	8523900	Physiotherapeut/in
48.	8574900	Physiologisch-technische/r Assistent/in
49.	8542900	Rettungsassistent/in
50.	8542901	Rettungssanitäter/in
51.	8610903	Sozialassistent/n
52.	8610900	Sozialbetreuer/in
53.	8610906	Sozialhelfer/in
54.	8562113	Stomatologische Schwester
55.	6310903	Technische/r Assistent/in – Chemische u. biologische Laborassistent/in
56.	6261902	Techniker/in – Chemietechnik
57.	6288906	Techniker/in – Umweltschutztechnik
58.	8563900	Tierärzthelferin
59.	8563901	Tiermedizinische/r Fachangestellte/r
60.	0440991	Tierpfleger/in
61.	0210901	Tierwirt/in
62.	6288900	Umweltschutztechnische/r Assistent/in
63.	8573901	Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in
64.	8562112	Zahnärztliche/r Helfer/in
65.	8562904	Zahnmedizinische/r Prophylaxehelfer/in
66.	8562905	Zahnmedizinische/r Prophylaxeassistent/in
67.	8562902	Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r
68.	8562901	Zahnmedizinische/r Fachassistent/in
69.	3031900	Zahntechniker/in
70.	8579902	Zytologieassistent/in